

Antwort: Fabian hat zwar schwer gesündigt gegen die Nächstenliebe, weil seine Mittheilung vom Hass eingegeben war, aber nicht gegen die Gerechtigkeit und ist somit auch nicht zum Ersatz (compensatio) verpflichtet, weil der Angeber (denunciator) kein strenges Recht des andern verletzt, indem in Anbetracht des öffentlichen Wohles jeder das Recht, wenn auch nicht die Pflicht hat, einen Schuldigen zu denunciieren, welcher sich dadurch, daß er die strafbare Handlung begeht, auch dieser Gefahr aussetzt. — Ganz gewiß hätte er nicht ungerecht gehandelt, wenn er nicht aus Haß den Sebastian angezeigt hätte; es ändert aber das Motiv oder die innere Absicht in dieser Beziehung nichts, indem durch sie nicht etwas zum Unrechte gestempelt werden kann, was an und für sich rechtlich ist.

Graz. Univ.-Professor Dr. Marcellin Josef Schlager.

XIII. (Wiederconsecration eines altare portatile.) Die Frage über Wiederconsecration eines altare portatile wird oft aufgeworfen. Auch ist sie der S. Cong. Rituum schon sehr oft vorgelegt worden und sind darüber anscheinend widersprechende Antworten erfolgt. Dies kommt wohl zumeist daher, weil bei der Fragestellung besondere Umstände angegeben werden, die für die Antwort der Congregation großen Einfluß haben, aber im Context der publicierten Frage nicht vollinhaltlich aufgenommen werden. De Heerdt Sacrae Liturgiae praxis sagt hierüber Tom. I. pag. 243 § 177:

„Si sepulchrum sit integrum et obseratae s. reliquiae, sed deletum sigillum episcopale super sepulchrum cera hispanica impressum; tunc juxta decretum 23. Maj. 1846 altare portatile nova indiget consecratione, quia non constat de reliquiarum identitate et authenticitate: sed juxta decretum 11. Martii 1837 in tali altari celebrari potest, dummodo lapis consecratus seu altare portatile sit integrum; et juxta decretum 23. Sept. 1848 altare portatile, cujus fractum est sigillum, vel cujus non existit sigillum, quod reliquiis in sepulchro inclusis apponitur, non amittit consecrationem, nisi fractum sit sepulchrum, vel ejus operculum, aut si hoc amotum fuerit. Ad intelligenda haec decreta, quae contraria videntur, considerandum est sigillum episcopale non esse quid essenziale consecrationis altaris portatilis, uti etiam patet ex pontificali, in quo de altaris portatilis consecratione neque mentio fit sigilli episcopalis sepulchro apponendi: ita ut sigillum tantummodo ut signum seu testimonium authenticitatis reliquiarum factaeque consecrationis altaris considerari debet. Proinde altare portatile cujus sigillum super sepulchrum hispanica cera impressum non existit, seu deletum est, consecrationem non amittit, nisi fractum sit sepulchrum vel ejus operculum seu parvus

ille lapis, qui claudit repositorium reliquiarum, aut etiam solummodo si hoc operculum amotum fuerit; neque nova indiget consecratione, modo ex continuo usu vel aliter certo constet, altare debite esse consecratum. Si autem sigillum episcopale deletum sit, et ex continuo usu vel aliter certo non constet, altare debite esse consecratum, ut si altare extra usum fuerit, a laicis servatum etc., nova indiget consecratione, licet etiam s. reliquiae observatae inveniantur, juxta decretum citatum 23. Maji 1846, quia non constat de reliquiarum identitate et authenticitate, nec consequenter de altaris consecratione“.

Die obencitierte Entscheidung vom 23. Mai 1846 ist jener vom 28. Februar 1880, von der hier die Rede ist, ganz ähnlich. Aber auch in unserm Falle behauptet die Congregation nicht die essentielle Nothwendigkeit des bischöflichen Siegels, denn bei derselben Anfrage dubium II utrum sepulchro apponi possit et debeat sigillum Episcopale? antwortet sie: apponi posse; d. h. also, ist der Stein wirklich consecriert, so kann das Siegel nachträglich beigelegt werden oder nicht; in jedem Falle kann er erlaubterweise gebraucht werden.

Der Schwerpunkt der Antwort ddo. 28. Februar 1880 liegt also in den Worten „nisi constet (altaria) rite fuisse consecrata“. Dieser Beweis verlangt aber nur eine certitudo moralis, nämlich daß der Altarstein immer für consecriert gehalten worden, immer in Gebrauch gewesen ist und sich kein sichtbares Zeichen einer Deffnung des Verschlusssteins (operculum) findet. Man vergleiche dazu den Wortlaut der obcitirten Entscheidung vom 11. März 1837. „Dub. II. An interdicenda sunt Altaria si existat Sepulchrum absque sigillo?“

Dub. III: an id saltem exequendum quando apparet Sepulchrum sed nullum extat appositi sigilli vestigium?“ — Resp. „Dummodo lapis consecratus seu altare portatile integrum sit, in eo celebrari potest“.

Betrachten wir also die Sache in praxi. Der Verschluss der Altarsteine wird bei der Consecration selbst vorgenommen und die kleine Steinplatte fest eingegypst oder cementiert. Dann kommen die consecrierten Steine in ihren Aufbewahrungsort und werden erst, wenn der Bischof einzelne versenden läßt, gesiegelt; denn sonst würde das Siegel schon beim Transport einer größeren Anzahl solcher Steine in Gefahr sein verletzt zu werden. Das Siegel wird dann einfach von irgend einem Manipulanten der bischöflichen Kanzlei darauf gesetzt und bezeugt, welcher Bischof die Consecration vollzogen hat. Wie leicht löst sich nun das Siegelwachs vom harten kalten Stein ab! Ein ungeschickter Druck, ein Daraufliegen eines unbesonnenen Messners, der den Altar schmückt, genügt, um das spröde Siegel abzulösen, besonders wenn das Siegel nicht in einer eigenen geschnittenen Vertiefung, sondern an der Oberfläche des Steins an-

gebracht ist. Nun bringen natürlich solche Entscheidungen der S. Congregatio die Pfarrer in die größte Angst und sie glauben, weil das Siegel am Portatile gesprungen, oder gar nicht vorhanden ist, es sei schon der Stein zur neuerlichen Consecration dem Bischof zu senden, während derselbe schon lange Zeit fortwährend in Gebrauch ist und bei vielen Visitationen geprüft worden ist. Es gilt daher die Regel, man sehe genau auf den Verschlussstein und das Verschlussmaterial und wenn da alles fest ist, braucht man keine Sorge zu haben und sich um das Vorhandensein des Siegels nicht zu kümmern. Und ist in diesem Sinne die kurze Mittheilung über den gleichen Gegenstand Heft II, S. 499, Jahrg. 1890, zu verstehen, respective zu ergänzen.

Graz.

Msgr. Franz Freiherr v. Der
f. b. Hofkaplan.

XIV. (Restitution an einen Armenhauspflegling.)

Ein Pönitent übergibt seinem Beichtwater Titius eine nicht unbedeutende Summe Geldes mit dem Ersuchen, dieselbe dem von ihm defraudierten Cajus als schuldige Restitution zu übermitteln. Titius nimmt das Geld in Empfang und verspricht, die Restitution zu besorgen; allein noch bevor er Gelegenheit findet dies zu thun, erhält er die Nachricht, dass Cajus gestorben sei, ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen mit Ausnahme eines Bruders, den wir Sempronius nennen wollen; dieser befindet sich in dem Armenhause seiner Heimatgemeinde und wird auf Gemeindeunkosten erhalten. Weil nun Sempronius an und für sich der zunächst berechtigte Erbe des Cajus ist, so übergibt ihm Titius ohneweiters die restituierte Summe. Sempronius aber verwendet das Geld dazu, um sich von Zeit zu Zeit bessere Speisen und Getränke zu verschaffen, da ihm die Kost im Armenhause zu dürftig erscheint, bis endlich die ganze Summe aufgezehrt ist. Nachträglich kommt Titius mit einem andern Priester über den Fall zu sprechen; dieser behauptet nun, dass das ganze Vorgehen des Titius incorrect gewesen, dass selber anstatt dem Sempronius dem Armenhause hätte restituieren sollen und dass er dem Armenfonde der Gemeinde, welchem durch seine Schuld diese Summe verloren gegangen, Ersatz leisten müsse. Unserem Titius wird nun angst und bange und er weiß nicht, was er thun soll. Vielleicht gelingt es uns, ihn von seinen Zweifeln zu befreien, wenn wir den Fall etwas näher untersuchen.

Um den ganzen Fall klarzustellen, werden wir folgende drei Fragen nach den Regeln der Moral und des Rechtes beantworten.

1. Wem soll Titius die Restitutionssumme übergeben?
2. Hat Sempronius ungerecht gehandelt, indem er das von Titius erhaltene Geld für sich verwendete?